

13

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 144/63

URTEIL

Verkündet am

3. November 1965
Zug, Justizange-
stellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Johannes S [REDACTED] & S [REDACTED] KG, H [REDACTED],
M [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M [REDACTED] & M [REDACTED] GmbH, H [REDACTED], U [REDACTED]
Weg [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer Fräulein Emma
M [REDACTED], Geschäftsinhaberin, Edmund B [REDACTED], Speditionskauf-
mann, und Werner M [REDACTED], Speditionskaufmann,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 10. Mai 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte einen Betrag von DM 40.700,--, den sie von der Klägerin, die u.a. ein Bankgeschäft betreibt, erhalten hatte, um sie zur Herausgabe bei ihr eingelagerter Erbsenkonserven zu veranlassen, zurückzahlen muß, weil die Beklagte zu Unrecht ein gesetzliches Pfandrecht an diesen Erbsen in Höhe des von der Klägerin gezahlten Betrages geltend gemacht hatte.

Im einzelnen liegt dem Streitfall folgender Sachverhalt zugrunde: Unter Bezugnahme auf einen zwischen der Klägerin und der Firma A [REDACTED] geschlossenen "Importsicherungsvertrag" vom 21./22. März 1960 erbat und erhielt die Firma A [REDACTED] von der Klägerin eine Kreditzusage in Höhe von DM 199.500,--, die der Bezahlung des Kaufpreises für Erbsenkonserven - nach Angaben

- 3 -

des Zollamtes Sc[REDACTED] und der Beklagten etwa 128 000 bis 128 400 kg - dienen sollten, die aus Bulgarien durch "Bulgarplodexport, Sofia" geliefert wurden. Demgemäß eröffnete die Klägerin der Firma A[REDACTED] am 20. Juni 1960 ein Akkreditiv.

Die Beklagte, die ein Speditions-, Lager- und Kommissionsgeschäft betreibt, übernahm die Waren, die in der Zeit vom 28. bis 30. Juni 1960 an der deutschen Grenze in Sc[REDACTED] eintrafen, und brachte sie nach Ar[REDACTED] in ihre Lagerhalle, wo sie für die Firma A[REDACTED] eingelagert wurden. Weil die Firma A[REDACTED] die erforderlichen Mittel für Zoll und Umsatzausgleichsteuer, die bei der Übernahme der Waren entrichtet werden mußten, nicht aufbringen konnte, hatte sie mit der Beklagten vereinbart, daß diese für sie die Abgaben beim Zollamt in Sc[REDACTED] leisten und dafür 4 Wechsel erhalten sollte. Mit Schreiben vom 27. Juni 1960 teilte die Firma A[REDACTED] der Beklagten mit, daß voraussichtlich Zoll und Umsatzausgleichsteuer im Gesamtbetrag von DM 40.700,-- für die Waren zu zahlen seien und fügte hinzu:

"Über diesen Betrag erhalten Sie anliegend Wechsel wie folgt:

Bezogener:	Fa. Alfred A[REDACTED], H[REDACTED]
zahlbar:	Bank Johannes S[REDACTED] & S[REDACTED], H[REDACTED]
fällig:	28.9.1960 DM 10.175,00
"	30.9.1960 DM 10.175,00
"	2.10.1960 DM 10.175,00
"	4.10.1960 DM 10.175,00
	DM 40.700,00

Vereinbarungsgemäß wollen Sie sich diese Wechsel diskontieren lassen und den Gegenwert nach Abzug der Diskontspesen meinem Konto bei Ihnen gutschreiben."



Eine Durchschrift dieses Schreibens übersandte die Firma A [REDACTED] der Klägerin.

Die Beklagte ließ die Waren für die Firma A [REDACTED] beim Zollamt in S [REDACTED] abfertigen und dort auf ihrem, der Beklagten, Zollaufschubkonto als Lastschrift für Zoll DM 31.214,90 und für Umsatzausgleichsteuer (UAST) DM 7.493,30 buchen. Für Fracht, Lagergeld, Auslagen für Versicherung, Fernsprech- und Fernschreibgebühren und sonstige Unkosten berechnete sie weitere DM 2.026,95, insgesamt also einen Gesamtbetrag von DM 40.735,15.

Über die in A [REDACTED] eingelagerten Waren stellte die Beklagte für die Firma A [REDACTED] am 14. Juli 1960 drei Namenslagerscheine "gemäß § 48 C der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)" aus.

Diese Lagerscheine enthielten folgende Vermerke:

"Lagerkosten: Auf der Ware ruhen zur Zeit folgende Kosten: Lagergeld in Höhe von DM 0,25 per % kg je Monat seit 1.7.1960.
Frachtvorlage DM Sonstiges
.....

Rechtsgrundlage: Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - neueste Fassung."

Mit schriftlichen Erklärungen der Firma A [REDACTED] vom 15. Juli 1960, daß sie alle Rechte aus den Lagerscheinen auf die Klägerin übertrage, erhielt diese die Papiere und übersandte sie der Beklagten mit Schreiben vom 18. Juli 1960. Darin teilte sie der Beklagten mit, daß das Eigentum an den in den Lagerscheinen verbrieferten Waren auf sie, die Klägerin, übergegangen sei und

fügte hinzu:

"Die Lagerscheine wollen Sie bitte zu getreuen Händen in Ihre Verwahrung nehmen. Freistellungen hiergegen werden wir brieflich bzw. fernschriftlich vornehmen."

In der Zeit vom 18. Juli bis zum 26. August 1960 ließ die Klägerin an Abnehmer, die von der Firma A [REDACTED] angegeben wurden, Teilmengen mit einem Gesamtgewicht von 19 857 kg ausliefern. Am 31. August 1960 schrieb sie an die Beklagte:

"Wir erteilen Ihnen hiermit den Auftrag, die Restpartie auf unseren Namen und für unsere Rechnung umzulagern. Den neuen Lagerschein wollen Sie uns bitte zusenden."

Daraufhin stellte die Beklagte am 8. September 1960 der Klägerin drei neue Namenslagerscheine über die restlichen Waren aus, deren Bruttogewicht 108 472 kg betrug. Diese Lagerscheine zeichnete sie mit den gleichen Nummern wie die Lagerscheine vom 14. Juli 1960 und verwendete dafür auch gleichartige Formulare, die hinsichtlich der Rechtsgrundlage, Lagerkosten und Auslieferung der Ware gleichlautende Vermerke enthielten, allerdings mit der Maßgabe, daß in der Spalte "Lagergeld" eingetragen war: "Seit 1. September 1960".

Die Firma A [REDACTED] geriet in Zahlungsschwierigkeiten und konnte die Wechsel nicht einlösen. Sie teilte dies in einem Schreiben vom 12. September 1960 der Beklagten mit, die ihrerseits am 13. und 14. September 1960 der Klägerin schrieb, daß sie deren Auftrag, die in A [REDACTED] lagernden Erbsenkonserve[n] an die Firma Sz [REDACTED] & Co. KG in H [REDACTED] herauszugeben, nur dann erfüllen werde,

wenn ihre Forderung von DM 40.700,-- beglichen werde.

Darauf erwiderte die Klägerin, daß die Beklagte einen solchen Anspruch allenfalls gegen die Firma A [REDACTED] geltend machen könne und ihr, der Klägerin, gegenüber nicht berechtigt sei, die Herausgabe der Waren zu verweigern. Die Klägerin wollte jedoch, um eine Wertminderung zu vermeiden, die Erbsenkonserven alsbald verwerten und vereinbarte deshalb mit der Beklagten, daß diese von ihr die geforderten DM 40.700,-- erhalten und danach die eingelagerten Waren herausgeben solle, den Betrag jedoch zurückzahlen müsse, wenn durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werde, daß sie, die Beklagte, die Herausgabe der Waren zu Unrecht von der Zahlung abhängig gemacht habe. Aufgrund dieser Vereinbarung erhielt die Beklagte am 28. September 1960 von der Klägerin DM 40.700,-- und lieferte daraufhin die Erbsenkonserven aus.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Gesamtbetrag von DM 40.700,-- zurückzuzahlen; sie hat mit der Klage einen Teilbetrag geltend gemacht und beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von DM 7.000,--
und 5 % Zinsen daraus seit dem 1. Oktober 1960
zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, sie habe wegen ihrer Auslagen für Zoll und Umsatzausgleichsteuer an den Waren, die sie für die Firma A [REDACTED] eingelagert habe, ein Pfandrecht

erworben und sei deshalb auch der Klägerin gegenüber berechtigt gewesen, bis zur Tilgung der Forderung in Höhe von DM 40.700,-- die Herausgabe der Waren zu verweigern. Ihre Rechte seien durch die Ausstellung der Lagerscheine vom 14. Juli und vom 8. September 1960 nicht beeinträchtigt worden. Die Klägerin könne sich insbesondere nicht darauf berufen, daß die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen aus den Lagerscheinen nicht ersichtlich gewesen sei. Die Klägerin sei als Hausbank über die finanziellen Verhältnisse der Firma A [REDACTED] unterrichtet gewesen. Sie habe auch gewußt, daß die Waren ohne sofortige Bezahlung von Zoll und Umsatzausgleichsteuer nicht in die Bundesrepublik hätten eingeführt werden dürfen, und daß die Firma A [REDACTED] aus eigenen Mitteln diese Abgaben nicht habe entrichten können, sondern nur mit Hilfe des Kredits, den sie von ihr, der Beklagten, erhalten habe. Das habe im übrigen der Inhaber der Firma A [REDACTED] der Klägerin in seinem Schreiben vom 27. Juni 1960 und auch mündlich ausdrücklich mitgeteilt. Diese müsse außerdem gegen sich gelten lassen, daß sie der Firma A [REDACTED] den Kredit von DM 199.500,-- zugesagt und gewährt habe, bevor die Lagerscheine ausgestellt worden seien.

Die Klägerin hat erwidert: Die Beklagte könne ein gesetzliches Pfandrecht nicht geltend machen. Bei dem Betrag von DM 40.700,-- habe es sich nicht um Lagerkosten im Sinne der §§ 420, 421 HGB gehandelt, sondern allenfalls um Vorschüsse, welche die Firma A [REDACTED] von der Beklagten im Rahmen eines Wechsel- und Kreditgeschäfts erhalten habe.

Ein etwa entstandenes Pfandrecht der Beklagten sei erloschen, weil sie, die Klägerin, die eingelagerten Waren gutgläubig lastenfrei zu Eigentum erworben habe.

Beim Erwerb habe sie keine Kenntnis gehabt, daß die Beklagte anlässlich der Einfuhr der Erbsenkonserven Zoll und Umsatzausgleichsteuer für die Firma A [REDACTED] verauslagt habe. Darüber sei sie weder von der Firma A [REDACTED] noch von der Beklagten unterrichtet worden und habe auch aus dem Inhalt des Schreibens vom 27. Juni 1960 und der Namenslagerscheine nicht entnehmen können, daß so hohe Lagerkosten entstanden seien.

Im übrigen habe die Beklagte auf ihre Rechte verzichtet. Das habe sie dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie in den Lagerscheinen vom 8. September 1960 auf ihre Absicht, ein Pfandrecht geltend zu machen, nicht hingewiesen habe, obwohl sie Anlaß zu einem solchen Hinweis gehabt hätte. Die Beklagte habe auch mit ihrer Erklärung, die eingelagerte Ware nur gegen Zahlung von DM 40.700,-- herauszugeben, gegen Treu und Glauben verstoßen. Sie habe nämlich gewußt, daß die Firma A [REDACTED] sich zur Bezahlung des Kaufpreises einen Kredit habe gewähren lassen und die Waren ihr, der Klägerin, zur Kreditsicherung übereignet habe und daß daher für sie als Kreditgeberin die Frage, ob die Waren auch noch mit Rechten Dritter belastet seien, erhebliche Bedeutung gehabt habe. Trotzdem habe es die Beklagte unterlassen, auf ihre außergewöhnlich hohen Auslagen hinzuweisen, während sie das verhältnismäßig geringe Lagergeld in den Lagerscheinen ausdrücklich vermerkt habe. Dadurch habe sie den Eindruck erweckt, daß die Ware unbelastet sei. Diesen Rechtsschein müsse die Beklagte gegen sich gelten lassen.

Bei diesem Sachverhalt sei gegenüber den Rechten, welche die Beklagte wegen ihrer Auslagen geltend gemacht

habe, der Einwand der Arglist gegeben.

Aus den gleichen Gründen könne sie, die Klägerin, auch von der Beklagten Schadensersatz verlangen, weil diese ihre vertragliche Verpflichtung, die Lagerscheine vollständig auszufüllen, schuldhaft verletzt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Anspruch der Klägerin sei nicht gerechtfertigt, weil der Beklagten wegen ihrer Auslagen in Höhe von DM 40.700,-- an den in Ar [REDACTED] eingelagerten Erbsenkonserven gemäß § 421 HGB ein gesetzliches Pfandrecht zugestanden habe, mit dem auch das auf die Klägerin übergegangene Eigentum belastet gewesen sei. In den Lagerscheinen habe die Beklagte auf § 48 C ADSp Bezug genommen und damit zum Ausdruck gebracht, daß sie auf das gesetzliche Pfandrecht nicht verzichten wolle. Die Klägerin habe sich auch nicht darauf verlassen können, daß alle Lagerkosten vollständig und richtig auf den Lagerscheinen vermerkt seien, denn sie habe durch die ihr zugeleitete Durchschrift des Schreibens der Firma A [REDACTED] vom 27. Juni 1960 davon Kenntnis erlangt, daß die Beklagte dieser Firma zur Entrichtung der öffentlichen Abgaben den Kredit von DM 40.700,-- gewährt habe. Deswegen könne die Klägerin sich auf den Rechtsschein, der durch die unvollständige Ausfüllung der Lagerscheine erzeugt worden sei, nicht berufen. Und deshalb führe auch ihr sonstiges Vorbringen nicht zu dem mit der Klage erstrebten Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision beantragt die Klägerin, unter Aufhebung des angefochtenen Vorderurteils die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin

DM 6.800,-- als Teilbetrag einer Zollforderung von DM 31.214,98, DM 100,-- als Teilbetrag aus einer Umsatzsteuerausgleichsforderung von DM 7.493,30 sowie DM 100,-- als Teilbetrag für Frachtspesen, Lagergeld, sämtlich nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 1.10.1960 zu zahlen, wobei in dieser Reihenfolge der nachfolgende Antrag jeweils der Hilfsantrag für den vorhergehenden ist, der erste wiederum der Hilfsantrag für den letzten.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Forderungen der Beklagten im Gesamtbetrag von DM 40.566,80 + DM 151,74 durch gesetzliche Pfandrechte gemäß §§ 410, 421, 440 HGB an den von der Beklagten übernommenen und eingelagerten Waren gesichert gewesen seien, die Beklagte daher mit Recht die Auslieferung der Waren gegenüber der Klägerin von der Zahlung dieses Betrages abhängig gemacht habe.

I. Das Berufungsgericht führt aus, die gesetzlichen Pfandrechte seien zugunsten der Beklagten entstanden, als diese den Besitz an den Waren erlangt habe, also bei der Übernahme der Waren Ende Juni 1960.

1. Im einzelnen legt das Berufungsgericht dar, aus den Umständen sei der Schluß gerechtfertigt, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten zunächst die Firma A [REDACTED], als deren Vertreterin die Beklagte bei der

Übergabe und Abnahme des Frachtgutes dem bulgarischen Exporteur gegenüber aufgetreten sei, das Eigentum belastet mit den Pfandrechten der Beklagten erworben habe und es erst danach auf die Klägerin habe übertragen wollen und auch entsprechend den Bestimmungen des Importversicherungsvertrages übertragen habe.

Aber auch, wenn man annehmen wolle, daß das Eigentum an den Waren von den Verkäufern nicht zunächst und insbesondere nicht im Wege des Durchgangserwerbs auf die Firma A [REDACTED], sondern unmittelbar auf die Klägerin übergegangen wäre, so könne das Gesamtverhalten der Klägerin nur dahin gedeutet werden, daß sie der Firma A [REDACTED] die Ermächtigung habe erteilen wollen und erteilt habe, das Importgut, das der Beklagten übergeben werde, als Sicherheit für deren Forderungen in der angegebenen Höhe zu verwenden und demgemäß mit den Pfandrechten zu belasten.

Es kann unentschieden bleiben, ob diese Erwägungen einer rechtlichen Nachprüfung standhalten, oder ob die von der Revision vorgetragenen Beanstandungen berechtigt sind. Denn das Berufungsgericht hat, wie im folgenden darzulegen sein wird, ohne Rechtsverstoß angenommen, die Beklagte habe jedenfalls gutgläubig ein gesetzliches Pfandrecht gemäß den §§ 366 HGB, 932 BGB, 410, 421, 440 HGB erworben.

2. a) Dazu führt das Berufungsgericht aus, die Beklagte habe keinen Anlaß zu der Annahme gehabt, daß die Firma A [REDACTED] nicht berechtigt sei, im Rahmen des Speditions-, Fracht- und Lagervertrages über das Lagergut zu verfügen. Daß die Waren von der Beklagten in S [REDACTED] übernommen werden sollten, habe die Klägerin in dem Akkreditiv ausdrücklich vermerkt; die Benutzung des Akkreditivs sei nicht ausdrücklich davon abhängig gemacht gewesen, daß

die Waren nicht mit Pfandrechten eines deutschen Speditors, Frachtführers oder Lagerhalters wegen Fracht, Lagergeldes, Auslagen für Zölle und andere Abgaben belastet werden dürften. Die Klägerin habe lediglich eine Bescheinigung des bulgarischen Speditionsunternehmens verlangt, die folgende Angabe habe enthalten sollen: "Übernahme der Ware, anzudienen an der deutschen Grenze bis spätestens 30. Juni 1960, 15 Uhr, Fracht bezahlt". Die Beklagte habe jedenfalls nach diesen Erklärungen und angesichts des Gesamtverhaltens der Klägerin ihr gegenüber annehmen dürfen, daß die Klägerin eine Belastung des Importgutes wegen der in Deutschland entstehenden Kosten, nämlich Zoll, Steuer, Fracht- und Lagerkosten nicht habe verhindern wollen und die Maßnahmen der Firma A [REDACTED] gebilligt habe. So habe auch die Firma A [REDACTED] der Beklagten mit Schreiben vom 22. Juni 1960 u.a. mitgeteilt, sie sei mit den Bedingungen für Ein- und Auslagern, Lagergeld, Verzollung einverstanden und könne den Zoll und die Umsatzausgleichsteuer mit Wechseln, Laufzeit 3 Monate bezahlen; wörtlich heiße es dann zum Schluß: "Der guten Ordnung halber teile ich mit, daß über die vorerwähnte Zahlungsabsprache zwischen uns die Bank Johann S [REDACTED] & S [REDACTED] verständigt wurde".

Die jedenfalls kraft guten Glaubens erworbenen Pfandrechte hätten das gesamte Einfuhrgut zur Sicherung aller Ansprüche der Beklagten auf Bezahlung von Fracht- und Lagergeld und auf Erstattung der Auslagen für Zoll, UAST und sonstige öffentliche Abgaben bei der zollamtlichen Abfertigung, für Versicherung, Porto, Fernsprech- und Fernschreibgebühren usw. erfaßt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Forderungen in dem Zeitpunkt, in dem die Beklagte die Ware in Besitz genommen habe, bereits

in voller Höhe entstanden gewesen seien, ob sie fällig oder nach Maßgabe der Wechselverbindlichkeit gestundet gewesen seien. Durch die Übernahme der Wechselverbindlichkeiten seien die vertraglichen Ansprüche der Beklagten nicht erfüllt worden, sondern unverändert bestehen geblieben. Die Erklärungen der Beteiligten böten jedenfalls keinen Anhalt dafür, daß nach der Ausstellung, Annahme und Übersendung der Wechsel die Rechte der Beklagten auf die wechselmäßigen Ansprüche hätten beschränkt werden sollen. Eine solche Vereinbarung wäre in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sinnlos und zweckwidrig gewesen.

b) Demgegenüber ist die Revision der Ansicht, nach den Gesamtumständen sei die Beklagte nicht in gutem Glauben an die Verfügungsbefugnis der Firma A [REDACTED] gewesen. Die Beklagte habe nicht ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen können, daß A [REDACTED] zur Begründung von Pfandrechten an der Ware befugt sei. Im einzelnen führt die Revision dazu folgende Umstände an: 1. A [REDACTED] habe sich in Kenntnis der Abrede mit der Klägerin, wonach die Verwendung der Importware zur Sicherung eines zusätzlichen Kredits unter Begründung von Pfandrechten ausgeschlossen gewesen sein soll, an die Beklagte mit der Bitte um einen zusätzlichen Kredit gewandt. Die Beklagte habe das zunächst abgelehnt. Diese Ablehnung sei wirtschaftlich nur dann begründet gewesen, wenn auch die Beklagte davon ausgegangen sei, daß für diese Forderung ein Pfandrecht an der eingeführten Ware nicht entstehen werde. Ausschlaggebend für die Beklagte sei die Hingabe der Wechsel gewesen. 2. In den der Firma A [REDACTED] ausgehändigten Namenslagerscheinen sei die Kredithingabe nicht erwähnt. Diese Namenslagerscheine seien der Klägerin übertragen worden, die sie am 18. Juli 1960 der Beklagten mit dem Abtretungs-

vermerk zugesandt habe. Von Aufwendungen, die ein Pfandrecht hätten begründen können, sei nicht die Rede gewesen. 3. Der Beklagten sei bekannt gewesen, daß die Klägerin über die Wechselhingabe unterrichtet gewesen sei. Ebenso sei der Beklagten durch die Abtretung der Rechte aus den Namenslagerscheinen das Kreditverhältnis zwischen der Klägerin und der Firma A [REDACTED] bekannt gewesen. Die Gewährung eines hohen Kredits seitens des Spediteurs und Lagerhaltes sei ungewöhnlich und widerspräche der Handelsüblichkeit. Die Beklagte habe sich sagen müssen, daß die Firma A [REDACTED] offensichtlich von ihrer Hausbank einen weiteren Kredit für Zölle und UAST nicht erhalten werde und nicht in der Lage sei, Zölle, Steuern und Nebenkosten aus eigenen Mitteln oder auf dem normalen Kreditwege zu beschaffen.

c) Diese Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

aa) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Forderungen der Beklagten im Rahmen ihrer Verrichtungen als Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter für das Importgut entstanden sind (konnexe Forderungen) und daß das gesetzliche Pfandrecht der Beklagten auf den §§ 366 HGB, 932 BGB, 410, 421, 440 HGB beruht. Das ist im Ergebnis zu billigen. Das Berufungsgericht war jedoch nicht genötigt, mehrere Pfandrechte (des Spediteurs, des Frachtführers, des Lagerhalters) anzunehmen. Denn der Lagerhalter hat, wie sich aus § 420 HGB ergibt, auch wegen der Vorkosten, soweit sie unmittelbar mit der Einlagerung der Waren zusammenhängen, ein gesetzliches Pfandrecht. Fracht und Zoll sind in § 420 HGB ausdrücklich genannt. Die UAST ist zwar kein Zoll im Rechtssinne, für sie gelten aber gemäß § 15 Abs. 2 UStG die Vorschriften für Zölle, insbesondere also auch die §§ 35 ff. Zollgesetz über die

Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr. Sie ist also tatsächlich und rechtlich so eng mit dem Zoll und der Zollabfertigung verknüpft, daß es gerechtfertigt ist, sie als Zoll im Sinne des § 420 HGB zu behandeln. Die Beklagte hat diese Aufwendungen auch unmittelbar auf das eingelagerte Gut gemacht. Wie schon das Landgericht zutreffend erwogen hat, handelte es sich bei den Aufwendungen nicht um Vorschüsse auf das eingelagerte Gut. Auch die Hingabe der Wechsel durch die Firma A [REDACTED] hat an dem Charakter der Aufwendungen als Lagerkosten nichts geändert, denn die Hingabe der Wechsel erfolgte lediglich erfüllungshalber wegen der aus den Aufwendungen der Beklagten entstandenen Forderung.

bb) Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsverstöß angenommen, die Beklagte habe gutgläubig, - d.h. ohne daß ihr bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sei, daß die Firma A [REDACTED] nicht Eigentümerin der Importware gewesen oder jedenfalls nicht berechtigt gewesen sei, über das Importgut in der Art und Weise zu verfügen, wie es geschehen sei, - ein gesetzliches Pfandrecht an der Ware erworben. Das Berufungsgericht war nicht genötigt, aus den von der Revision aufgezeigten Umständen eine grob-fahrlässige Unkenntnis der Beklagten von der nach dem Vortrag der Klägerin fehlenden Verfügungsbefugnis der Firma A [REDACTED] zu entnehmen. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen getroffen, warum die Beklagte es zunächst abgelehnt hat, der Firma A [REDACTED] den erbetenen Kredit für die Zahlung von Zoll und UAST zu gewähren. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die zwingend für die Ansicht der Revision sprächen, diese Ablehnung sei wirtschaftlich nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn auch

die Beklagte davon ausgegangen sei, daß für diese Forderungen ein Pfandrecht an der eingeführten Ware nicht entstehen werde; für die Beklagte sei einzig die Hingabe der Wechsel entscheidend gewesen. Es ist abwegig, allein aus dem Umstand, daß die Forderungen aus einem Geschäft durch ein Pfandrecht gesichert werden können, zu folgern, der Abschluß des Geschäftes erscheine wirtschaftlich lohnend; denn die Befriedigung aus einer Pfandverwertung kann zumeist erst geraume Zeit nach Fälligkeit der durch das Pfand gesicherten Forderung erfolgen und ist mit besonderer Mühewaltung und mit Risiken verknüpft. Das Berufungsgericht konnte daher aufgrund seiner Feststellungen ohne Rechtsverstoß einen gutgläubigen Pfandrechtserwerb der Beklagten annehmen.

Zu dem Umstand, daß die Beklagte die Aufwendungen für Zoll, UAST, Fracht usw. nicht in den Namenslagerscheinen vermerkt hatte, führt das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang aus (BU 43): Welche Erwägungen für die Angestellten der Beklagten maßgebend gewesen seien, als sie bei der Ausstellung der Lagerscheine vom 14. Juli und 8. September 1960 unter den vorgedruckten Worten "Lagerkosten: Auf der Ware ruhen zur Zeit folgende Kosten" nur Angaben über Höhe und Fälligkeit des Lagergeldes gemacht und die für "Frachtvorlage" und "Sonstiges" vorgesehenen Halbzeilen mit Strichen ausgefüllt hätten, sei nicht festzustellen. Aus welchen Gründen das auch immer geschehen sei - das Berufungsurteil führt eine Reihe von möglichen Gründen auf - es lasse sich daraus kein Verzicht der Beklagten auf ihr Pfandrecht entnehmen. Das Berufungsgericht hat demnach auch diese Besonderheit des Streitfalles in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen und den von der Klägerin aus dem Fehlen eines weiteren Vermerks

gewünschten Schluß abgelehnt, der Beklagten sei bekannt gewesen, daß die Ware nicht mit Pfandrechten belastet werden dürfe. Diese Erwägungen enthalten weder ein Verstoß gegen Denkgesetze noch eine Verletzung allgemeiner Erfahrungssätze.

Entgegen der Auffassung der Revision war das Berufungsgericht auch nicht genötigt, aus der Kenntnis der Beklagten von der Finanzierung des Imports durch die Klägerin den Schluß zu ziehen, daß die Beklagte gewußt habe, die Firma A [REDACTED] dürfe wegen der Zölle und sonstigen Auslagen nicht über die Waren in der Weise verfügen, daß diese mit einem Pfandrecht belastet würden. Dem stand schon entgegen, daß die Klägerin der Firma A [REDACTED] den zugesagten Kredit eröffnete, bevor sich die Ware in Deutschland befand, die zur Sicherung erfolgte Übereignung der Ware auf die Klägerin aber dieser erst Zugriffsmöglichkeiten nach der Einfuhr der Ware bot, die wiederum die Aufwendung derjenigen Auslagen voraussetzte, deren Erstattung nunmehr die Beklagte unter Berufung auf ihr gesetzliches Pfandrecht begehrt. Auch eine zusammenfassende Betrachtung der von der Revision hervorgehobenen Umstände nötigte das Berufungsgericht nicht zu einer anderen Beurteilung, denn die Umstände ergänzen sich nicht in der Weise, daß ihre Zusammenfassung zu abweichenden Folgerungen zwänge.

II. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts blieben die gesetzlichen Pfandrechte bestehen, solange die Beklagte die eingelagerte Ware in Besitz hatte.

1. a) Das Berufungsgericht führt aus (BU 35), die Klägerin habe bei der Übergabe der Namenslagerscheine mit den Abtretungserklärungen vom 15. Juli 1960 nur die

Rechte aus dem Vertragsverhältnis übertragen erhalten. Demnach habe die Beklagte der Klägerin schuldrechtliche Einwendungen und Einreden nur in begrenztem Umfang entgegenzusetzen können, nämlich nach § 48 C d ADSp nur solche, die sich aus den Scheinen ergeben oder die Gültigkeit der Ausstellung betroffen oder der Beklagten unmittelbar gegen die Klägerin zugestanden hätten. Diese Bestimmung lasse aber ausdrücklich das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters unberührt (§ 48 C d Satz 2 ADSp). Dieses Pfandrecht gelte, wie sich schon aus § 2 a ADSp ergebe, nicht nur für das nach § 421 HGB entstandene Pfandrecht des Lagerhalters, sondern in gleicher Weise auch für die Pfandrechte des Spediteurs und des Frachtführers aus §§ 410, 440 HGB, durch die hier ebenso wie durch das Lagerhalterpfandrecht alle Forderungen der Beklagten gesichert worden seien.

b) Die gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Wie bereits unter I 2 c ausgeführt, hat die Beklagte für ihre gesamten Aufwendungen in Höhe von IM 40.700,-- gutgläubig gemäß den §§ 421, 420, 366 HGB, 932 BGB ein gesetzliches Pfandrecht als Lagerhalter erworben. Dieses Pfandrecht kann die Beklagte gemäß § 48 C d Satz 2 ADSp auch dem legitimierten Inhaber des Namenslagerscheines entgegenhalten.

Die von der Revision aufgeworfene Frage, wie der Begriff des Lagerhalters im Sinne des § 48 C d Satz 2 ADSp auszulegen sei, bedarf daher keiner weiteren Erörterung.

2. Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin könne sich nicht auf einen durch die fehlende Angabe der Lagerkosten auf den Namenslagerscheinen er-

weckten Rechtsschein berufen, weil ihr das Bestehen der Lagerkosten und des gesetzlichen Pfandrechts bekannt oder jedenfalls infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt gewesen sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Hierzu führt das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang aus (BU 26), die Firma A [REDACTED] sei auf alle Fälle berechtigt gewesen, das Einfuhrgut an der deutschen Grenze von der Beklagten in Besitz nehmen, umladen und einlagern zu lassen. In dem Akkreditiv heiße es: "Lieferung: prompt - eintreffend zur einfuhrrechtlichen und zollamtlichen Abfertigung bei den deutschen Zollbehörden bis spätestens 30. Juni 1960 15 Uhr Disposition: An die Firma Alfred A [REDACTED], H [REDACTED], notify bei Spedition M [REDACTED] & M [REDACTED], Sc [REDACTED], nach Station Sc [REDACTED]". Als die Klägerin diese Erklärungen der Firma A [REDACTED] und der Beklagten gegenüber abgegeben habe, sei ihr bereits bekannt gewesen, daß die Kreditnehmerin die Geldmittel, die erforderlich sein würden, um Zölle und sonstige öffentliche Abgaben für die einzuführenden Waren zu entrichten, nicht besessen habe und deshalb einen zusätzlichen Kredit benötigt habe. Die Klägerin sei seit Anfang des Jahres 1959 als Hausbank für die Firma A [REDACTED] tätig und daher über deren finanzielle Lage genau unterrichtet gewesen. Im übrigen habe der Inhaber der Firma A [REDACTED] bei der Besprechung mit dem Sachbearbeiter in der Bankabteilung der Klägerin am 15. Juni 1960, also unmittelbar vor Abschluß des Vertrages über die Einfuhrfinanzierung vom 16./20. Juni 1960 um "eine Zollbürgschaft für eine Zollstundung" gebeten. Dieses Ansinnen habe der verantwortliche Leiter der Bankabteilung der Klägerin mit der Begründung abgelehnt, daß eine solche Bürgschaft als zu-

sätzliche Kreditgewährung anzusehen sei, die nicht mehr in Betracht komme. Er habe hinzugefügt, es sei doch vorher Einigkeit darüber erzielt worden, daß Herr A. sich die Gelder für Zoll und UAST anderweitig beschaffen müsse. Danach habe die Klägerin gewußt, daß das von ihr finanzierte Importgeschäft nur habe ausgeführt werden können, wenn ein anderer Kreditgeber der Firma A. die Mittel für die Bezahlung von Zoll und UAST zur Verfügung stellen werde. Die Annahme, daß A. sich mit einer entsprechenden Bitte an die Beklagte wenden und diese daraufhin die Abgaben bei den deutschen Zollbehörden entrichten und als Sicherheit für solche Auslagen notfalls die Waren verwerten werde, sei daher für die Klägerin naheliegend gewesen. Gewißheit, daß die Beklagte sich zur Vorlage bereit erklärt habe, habe die Klägerin spätestens durch das Schreiben vom 27. Juni 1960 erhalten, in welchem die Firma A. der Beklagten mitgeteilt habe, daß für die Erbsenkonserve "Zoll und UAST" in Höhe von DM 40.700,-- zu bezahlen seien und daß sie ihr, der Beklagten, "über diesen Betrag" 4 Wechsel zu je DM 10.175,-- übersende, die folgende Angaben enthielten: "Bezogener: Firma Alfred A., H., zahlbar: Bank Johannes S. & S., H., fällig am 28.9., 30.9., 2.10. und 4.10.1960".

Die Durchschrift des Schreibens vom 27. Juni 1960 sei am 28. Juni in der Giroabteilung der Klägerin eingegangen und dem Prokuristen D. und dem persönlich haftenden Gesellschafter St. zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Wenn das Berufungsgericht daraus folgert, der Klägerin seien die Umstände, auf denen das Pfandrecht der Beklagten beruhe, bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

b) Die Revision meint, es widerspreche den Regeln der Auslegung und der Lebenserfahrung, wenn das Berufungsgericht aus der Eröffnung des Akkreditivs schließen wolle, die Klägerin habe mit einer Kreditgewährung durch die Beklagte und mit der Begründung erheblicher Pfandrechte gerechnet. Die Klägerin habe sicherlich damit gerechnet, daß Lagerkosten in üblichem Rahmen entstehen und dafür auch ein Pfandrecht des Lagerhalters begründet werde. Daraus könne nicht geschlossen werden, daß die Klägerin damit gerechnet habe, daß die Beklagte der Firma A [REDACTED] einen zusätzlichen erheblichen Kredit gewähren werde, der über § 421 HGB besser gesichert sei als die Importfinanzierung der Klägerin.

Mit diesem Angriff hat die Revision keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Würdigung nicht nur aus der Eröffnung des Akkreditivs, sondern auch aus weiteren ohne Rechtsverstoß festgestellten Umständen den Schluß gezogen, der Klägerin sei zumindest grob fahrlässig unbekannt geblieben, daß die Ware mit einem Pfandrecht wegen verauslagter Zölle, UAST, Frachtkosten usw. belastet werde. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang weder gegen die Lebenserfahrung verstoßen noch Denkgesetze verletzt, vielmehr aus mehreren festgestellten Einzeltatsachen einen denkgesetzlich möglichen Schluß gezogen. Da der Klägerin bekannt war, daß auf die Importware Zölle, UAST und Fracht entfallen würden, sie überdies wußte, daß die Firma A [REDACTED] nicht die erforderlichen Mittel dafür zur Verfügung hatte und ihr schließlich noch vor Eintreffen der Waren an der deutschen Grenze mitgeteilt wurde, daß die mit dem Umladen, dem Transport und der Einlagerung beauftragte Beklagte den erforderlichen Betrag von über DM 40.000,--

zur Verfügung stellen werde, ist der weitere Schluß des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu be-
anstanden, der Klägerin sei zumindest grob fahrlässig die Belastung der Waren mit einem gesetzlichen Pfand-
recht der als Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter tätig werdenden Beklagten unbekannt geblieben. Der Fol-
gerung des Berufungsgerichts kann die Revision auch nicht mit dem Hinweis entgegentreten, der Gedanke an eine Belastung der Importware sei deshalb für die Klä-
gerin fernliegend gewesen, weil der Prokurist der Klä-
gerin D. [REDACTED] mit A. [REDACTED] vereinbart habe, das Im-
portgut dürfe unter keinen Umständen belastet werden. Denn insoweit weist das Berufungsgericht ohne Rechtsver-
stoß darauf hin, daß der Klägerin einerseits die schwie-
rige Lage der Firma A. [REDACTED] hinsichtlich der aufzubrin-
genden Beträge für Zoll und UAST, andererseits die Über-
nahme der Kosten in voller Höhe von DM 40.700,-- durch die Beklagte bekannt gewesen seien. Bei dieser Sachlage ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Berufungsgericht trotz einer etwa entgegenstehenden Vereinbarung der Klä-
gerin mit A. [REDACTED] die Belastung der Ware mit einem gesetzlichen Pfandrecht als naheliegend angenommen hat.

Der Revision kann schließlich auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie die vom Berufungsgericht aus dem Schreiben vom 27. Juni 1960 gezogenen Folgerungen bemän-
gelt.

Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, die Klägerin habe aus dem Schreiben nicht nur die Tatsache entnehmen können und müssen, daß 4 Wechsel der Firma A. [REDACTED] zur Einlösung vorgelegt würden, son-
dern auch, daß die Beklagte Zoll und UAST im Gesamtbetrage von DM 40.700,-- vorlege und insoweit ein gesetzliches

Pfandrecht an den Waren erwerben werde.

c) Ohne Rechtsverstoß folgert das Berufungsgericht auch aus den Gepflogenheiten der hier in Betracht kommenden Verkehrskreise der Spediteure, Lagerhalter, Frachtführer und vor allem der Banken, daß nicht in den Namenslagerscheinen bezeichnete Vorbelastungen durchaus naheliegend seien und in Betracht gezogen würden, die Klägerin also jedenfalls grob fahrlässig gehandelt habe. Das Berufungsgericht führt dazu im einzelnen aus, die Kreditinstitute hätten sich darauf eingestellt, daß die Namenslagerscheine in vielen Fällen nur Angaben über Höhe und Fälligkeit des Lagergeldes enthielten, und daß in diesen Papieren Vorbelastungen durch Frachtkosten, Zölle, Steuern usw. sehr oft nicht vermerkt seien. Banken und andere Geldgeber, denen die eingelagerten Waren als Sicherheit für gewährten Kredit dienen sollten, seien daher bestrebt, das Risiko dadurch zu verringern, daß sie Kredite nur in Höhe bestimmter Prozentsätze des Warenwertes bewilligten oder für 20 - 30 % der Kreditsumme Beschaffung von Barguthaben oder anderweitige Sicherheiten verlangten. Oder es werde eine besondere Erklärung des Lagerhalters verlangt. Von allen diesen Möglichkeiten habe die Klägerin keinen Gebrauch gemacht, sondern den Kredit in Höhe der vollen Kaufpreissumme von DM 199.500,-- bewilligt, also ohne ausreichende Sicherheit. Dieses Risiko könne die Klägerin nicht nachträglich auf die Beklagte abwälzen.

3. Das Berufungsgericht verneint auch rechtsirrtumsfrei einen Verzicht der Beklagten auf ihre gesetzlichen Pfandrechte.

Das Berufungsgericht legt dar, ein Verzicht könne auch darin erblickt werden, wenn ein Pfandgläubiger jeden Hinweis auf ein bestehendes gesetzliches Pfandrecht unterlassen habe, obwohl er Anlaß gehabt hätte, auf seine Absicht, das Pfandrecht später geltend zu machen, deutlich hinzuweisen. Diese Unterlassung könne jedoch den Untergang des Pfandrechts nur dann zur Folge haben, wenn in ihr der Verzichtswille des Berechtigten eindeutig zum Ausdruck komme. Das sei im Streitfall nicht geschehen. Die Äußerungen und das Verhalten der Beklagten rechtfertigten nicht den Schluß, daß die Beklagte auf ihre Pfandrechte der Klägerin gegenüber verzichtete und damit einen beträchtlichen Vermögensnachteil und ein erhebliches Risiko in Kauf nehmen wollte. Die Klägerin habe eine besondere Äußerung über die Höhe der Kosten und Auslagen nicht verlangt; sie habe auch mit Schreiben vom 31. August 1960 nur gebeten, "die Restpartie der Einlagerung" auf ihren Namen und für ihre Rechnung "umzulagern" und ihr "den neuen Lagerschein zu übersenden". Dadurch, daß die Beklagte den Auftrag ausgeführt und die neuen Lagerscheine ohne weitere Äußerung für die Klägerin ausgestellt habe, habe sie einen Verzichtswillen hinsichtlich ihrer dinglichen Sicherungsrechte in keiner Weise zum Ausdruck gebracht. Sie habe aber auch keinen Anlaß gehabt, auf das Bestehen dieser Rechte und die Höhe der gesicherten Forderungen nochmals hinzuweisen, weil sie gewußt habe, daß die Klägerin die erforderliche Auskunft bereits in dem Schreiben der Firma A [REDACTED] vom 27. Juni 1960 erhalten habe.

Diese Ausführungen sind denkgesetzlich möglich, sie verletzen auch keine Erfahrungssätze. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen beachtlichen Parteivortrag außer Betracht gelassen

hätte. Die Revision kann mit ihrer der tatrichterlichen Würdigung des Berufungsgerichts widersprechenden Beurteilung des Verhaltens der Beklagten nicht gehört werden.

4. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß das gesetzliche Pfandrecht der Beklagten auch nicht durch die am 8. September 1960 ausgestellten Namenslagerscheine berührt worden sei. Wenn, so führt das Berufungsgericht aus, wie die Klägerin meine, ein Lagervertrag zwischen ihr und der Beklagten abgeschlossen worden sei, so führe das doch nicht zu einer Aufhebung oder Änderung der bereits bestehenden dinglichen Rechte. Die Klägerin möge einen solchen Lagervertrag für erforderlich gehalten haben, weil sie gewußt habe, daß die Vermögensverhältnisse der Firma A [REDACTED] sich wesentlich verschlechtert hätten, und weil sie vielleicht unzulässige Verfügungen der Kreditnehmerin über das Lagergut oder den Zugriff zahlreicher Gläubiger vor einem drohenden Konkursverfahren gefürchtet habe und habe verhindern wollen. Die Pfandrechte der Beklagten habe sie dadurch nicht zum Erlöschen bringen können. Das ist entgegen der Auffassung der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat das Verhalten der Parteien ohne Verstoß gegen Denkgesetze und ohne Verletzung anerkannter Erfahrungssätze gewürdigt. Die Ansicht der Revision, die Beklagte habe der Klägerin eine ausdrückliche rechtsgeschäftliche Erklärung abgegeben, daß nur die in dem Lagerschein vermerkten Kosten entstanden seien, und die Klägerin habe diese Erklärung angenommen, steht mit der rechtsirrtumsfreien Würdigung des Berufungsgerichts in Widerspruch und kann daher nicht berücksichtigt werden. Das gesetzliche Pfandrecht der Beklagten ist durch die Neuausstellung der Lagerscheine nicht beeinträchtigt worden. Die Beklagte kann der Klägerin auch weiterhin diese Pfandrechte entgegenhalten; denn die Klägerin hatte keinen Anhalt

für die Annahme, die Neuausstellung der Namenslagerscheine werde etwas an den Rechten der Beklagten ändern.

III. Bei dieser Rechtslage hat das Berufungsgericht auch ohne Rechtsverstoß Schadensersatzansprüche der Klägerin abgelehnt, aufgrund derer die Beklagte verpflichtet wäre, die empfangenen DM 40.700,-- zurückzuzahlen. Denn nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts waren der Klägerin alle wesentlichen die Pfandrechte der Beklagten begründenden Umstände bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt, so daß für die Beklagte, die mit der Kenntnis der Klägerin rechnen konnte, keine Veranlassung bestand, die Klägerin über ihre Forderungen und das Bestehen der Pfandrechte aufzuklären.

IV. Da die Revision in keinem Punkte Erfolg hat, war sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland Jungbluth Sprenkman Alff Simon